

## VERTRAGSBEDINGUNGEN LEHINSTRUMENTE

### 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNG

- 1.1. Der Musikschulverband Perschlingtal verleiht zeitlich befristet Musikinstrumente, insbesondere um Anfängern den Einstieg in eine Musikschulbildung finanziell zu erleichtern.
- 1.2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zurverfügungstellung eines Leihinstruments. Gibt es mehr Interessenten als zur Verfügung stehende Instrumente, entscheidet die Schulleitung über die Vergabe.
- 1.3. Der Leihvertrag wird zwischen dem Musikschulverband Perschlingtal als Verleiher und dem im Leihvertrag eingetragenen Entlehner abgeschlossen. Das Leihinstrument darf durch den Entlehner weder entgeltlich noch unentgeltlich an Dritte weitergegeben werden. Bei Nichtnutzung hat der Entlehner das Leihinstrument zum nächstmöglichen Zeitpunkt an den Eigentümer zu retournieren.
- 1.4. Bei minderjährigen Entlehnern werden Leihverträge über deren Erziehungsberechtigte geschlossen, diese sind auch für die Einhaltung der Vertragsbedingungen verantwortlich.
- 1.5. Der Entlehner erkennt die Vertragsbedingungen mit Übernahme eines Leihinstruments und/oder durch seine Unterschrift auf dem Leihvertrag als rechtsverbindlich an.
- 1.6. **Die Verleihdauer ist mit zwei Jahren befristet.** Um eine Verlängerung der Verleihdauer darüber hinaus um ein weiteres Jahr kann per formlosem Antrag – z. B. im Zuge der Abgabe des Formulars über Weiter- oder Abmeldung für das nächste Schuljahr – an die Schulleitung angesucht werden. Dies ist insbesondere aus folgenden Gründen möglich:
  - Wenn seitens des Entlehnern besondere Gründe vorliegen (z. B. wenn der Wechsel von einem Instrument in spezieller Kindergröße auf Normalgröße noch nicht möglich ist, jedoch in absehbarer Zeit möglich werden wird).
  - Und/oder wenn das Instrument nicht für Neuanfänger gebraucht wird.Über die Verlängerung der Verleihdauer entscheidet die Musikschulleitung, ggf. in Absprache mit der Hauptfachlehrkraft des antragstellenden Musikschülers.

### 2. GEBÜHREN

- 2.1. Für die Nutzung eines Leihinstruments ist pro Schuljahr (September bis Juni) eine Leihgebühr gemäß aktuellem Tarifblatt des Musikschulverbands zu entrichten. In den Monaten Juli und August kann der Entlehner das Leihinstrument kostenlos weiternutzen, wenn sowohl das Ausbildungsverhältnis als auch der Leihvertrag im darauffolgenden Schuljahr weiterlaufen. Andernfalls ist das Leihinstrument mit Ende des Schuljahres (spätestens 30. Juni) zurückzugeben.
- 2.2. Die Vorschreibung der Leihgebühr erfolgt gemeinsam mit dem Schulgeld.
- 2.3. Personen, die keinen Ausbildungsplatz im Musikschulverband Perschlingtal haben, können ein Leihinstrument entleihen, wenn dieses nicht anderweitig benötigt wird. Hierbei fällt ein Aufschlag von 50 Prozent auf die sonst geltende Leihgebühr an. Der Musikschulverband behält sich hier das Recht vor, solche Leihverträge bei eintretendem Eigenbedarf jederzeit zu kündigen.
- 2.4. Bei Rückgabe eines Leihinstruments während des Schuljahres wird von der bereits bezahlten Leihgebühr der aliquote Anteil für alle *vollen* Restmonate retourniert. Ausnahme: siehe 4.3.
- 2.5. **Bei der Rückgabe eines Leihinstruments** folgt die Vorschreibung einer **einmaligen Pauschale für Wartung und Reinigung** des Instruments gemäß Tarifblatt des Musikschulverbands. Diese Pauschale entfällt bei einer Verleihdauer von unter fünf Monaten.

### 3. NUTZUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1. Der Entlehner übernimmt das Leihinstrument – sofern nicht im Leihvertrag anders vermerkt – gereinigt und in tadellosem, voll funktionsfähigem Zustand.
- 3.2. Der Entlehner des Instruments verpflichtet sich, das Leihinstrument mit größtmöglicher Sorgfalt und Schonung zu behandeln und den Anweisungen der ausbildenden Musikschullehrkraft oder der Musikschulleitung betreffend korrekter Handhabung und Pflege Folge zu leisten. Insbesondere bei minderjährigen Entlehnern haben hierfür auch dessen Erziehungsberechtigte Sorge zu tragen.
- 3.3. Sollte trotz größtmöglicher Sorgfalt ein Schadensfall eintreten oder technische Defekte auffällig werden, so ist davon unverzüglich die ausbildende Lehrkraft und/oder die Schulleitung zu informieren und hat die weitere Vorgehensweise zur Schadensbehebung entsprechend deren Anweisungen zu erfolgen.
- 3.4. Für die Behebung von technischen Defekten, die durch übliche Abnutzung entstehen, kommt als Eigentümer der Musikschulverband Perschlingtal auf, sofern diese nicht mutwillig oder fahrlässig herbeigeführt wurden. Als mutwillig oder fahrlässig gilt z. B. auch die Missachtung von Anweisungen der ausbildenden Musikschullehrkraft, anderer, ihre Aufsichtspflicht erfüllende Musikschullehrkräfte oder der Musikschulleitung.
- 3.5. Für alle anderen Schäden (z. B. Sturzschäden), mutwillig oder fahrlässig herbeigeführte Schäden sowie die anfallenden Kosten zur Behebung haftet der Entlehner. Im Falle eines Totalschadens (= Reparatur nicht mehr sinnvoll möglich und/oder Reparaturkosten höher als der Zeitwert) hat der Entlehner den Zeitwert des Instruments zu ersetzen. **WICHTIGER HINWEIS: Es wird dringend empfohlen, das Leihinstrument in die eigene Haushaltsversicherung mitaufzunehmen zu lassen, damit insbesondere Sturzschäden durch diese gedeckt werden! Halten Sie diesbezüglich bei Abschluss eines Leihvertrages Rücksprache mit Ihrer Versicherung!**
- 3.6. Es ist dem Entlehner bzw. dessen Erziehungsberechtigten untersagt, bei Schäden oder Defekten am Leihinstrument in Eigenregie Reparaturversuche zu unternehmen oder ohne vorherige entsprechende Anweisung durch die ausbildende Musikschullehrkraft oder die Musikschulleitung eine Reparatur durch Dritte zu veranlassen. Für Schäden und Kosten, die aus Zuwiderhandeln entstehen, haftet zur Gänze der Entlehner.
- 3.7. Eine notwendig gewordene Reparatur des Leihinstruments sowie deren Konditionen werden durch die ausbildende Lehrkraft oder die Schulleitung mit einer hierfür geeigneten Werkstatt vereinbart. Der für die Reparatur notwendige Transport des Instruments ist grundsätzlich Aufgabe des Entlehnerns.
- 3.8. Für Verlust oder Diebstahl des Leihinstruments haftet der Entlehner und hat den Zeitwert zu ersetzen.

### 4. VORZEITIGE VERTRAGSBEENDIGUNG, RÜCKGABE DES LEIHINSTRUMENTS

- 4.1. Der Entlehner hat jederzeit die Möglichkeit, den Leihvertrag durch Rückgabe des Leihinstruments vorzeitig aufzulösen. (Retournierung vorausbezahlter Leihgebühr – siehe Abschnitt 2)
- 4.2. Die Rückgabe hat nach vorheriger Ankündigung persönlich an die ausbildende Lehrkraft zu erfolgen. Hierbei sind Vollständigkeit und Zustand des Leihinstruments bzw. ev. mitentlehnten Zubehörs zu prüfen.
- 4.3. Bei wiederholtem Zuwiderhandeln gegen die Vertragsbedingungen trotz Mahnung durch die ausbildende Lehrkraft oder Musikschulleitung hat der Musikschulverband das Recht, den Leihvertrag fristlos einseitig zu kündigen und das Leihinstrument einzuziehen. Eine Retournierung vorausbezahlter Leihgebühr erfolgt in diesem Fall nicht. Eine Auswirkung auf einen ev. darüber hinaus noch laufenden Unterrichtsvertrag des Entlehnerns ergibt sich daraus nicht.

Hinweis zur Gender-Formulierung: Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form steht.

Wald, am 1. September 2020